

Verordnung

zur Andienung von Siedlungsabfällen zur Beseitigung

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Siedlungsabfälle zur Beseitigung. Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, die die Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2825), erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Abfälle, die

1. in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens anfallen,
2. in Gewerbe und Industrie sowie in anderen als den in Nummer 1 genannten privaten und öffentlichen Einrichtungen anfallen und auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

§ 2 Ziel ¹

Ziel der Verordnung ist es, gemäß den Festlegungen im „Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle Hamburg“ vom 16. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung eine gemeinwohlverträgliche und ortsnahe Beseitigung von Siedlungsabfällen zu gewährleisten.

§ 3 Andienungspflicht

Die Entsorgungspflichtigen haben die in § 1 genannten Abfälle den in der Anlage genannten Abfallentsorgungsanlagen anzudienen. Soweit Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen nach Satz 1 nicht verfügbar sind, sind verbleibende Abfälle den für die Beseitigung zugelassenen Anlagen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen sowie in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein anzudienen.

¹ Geändert am 12.10.2007 HmbGVBl Nr. 38, Seite 354

§ 4 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Entsorgungspflichtigen unter Berücksichtigung der Ziele nach § 2 eine Beseitigung der in § 1 genannten Abfälle in einer dafür zu-gelassenen Anlage außerhalb des in § 3 bestimmten räumlichen Bereichs zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Anlage

Standort	Betreiber
1) MV Borsigstraße Borsigstraße 6 22113 Hamburg	MVB GmbH
2) MV Stelling Moor Schnackenburgallee 100 22525 Hamburg	Stadtreinigung Hamburg
3) MV Stapelfeld Ahrensburger Weg 4 22145 Stapelfeld	BKB Stapelfeld GmbH
4) MV Rugenberger Damm Rugenberger Damm 21129 Hamburg	MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH & Co KG

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. April 2007.